

anderen Selbständigen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend bargeldlos durchführen und kontenführungspflichtig sind und für die ein Kassenlimit festgelegt ist, stellen am 13. Oktober 1957 ihre Bestände an alten Banknoten und an Münzen fest. Über die Bestände ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Übereinstimmung mit dem Buchbestand festgestellt wird. Das Protokoll ist vom Inhaber oder Leiter und, soweit vorhanden, vom Kassierer bzw. Buchhalter zu unterschreiben.

Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches eingezahlt werden.

Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Die Konteninhaber können am 14. Oktober 1957 über die gutgeschriebenen Beträge bis zur Höhe des von der Bank festgelegten Kassenlimits frei verfügen.

(2) Gutgeschriebene Beträge, die das festgelegte Kassenlimit übersteigen, werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 17

Einzahlung der Kassenbestände von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen, die nicht kontenführungspflichtig sind

(1) Nichtkontenführungspflichtige Handwerker, Einzelhändler, freiberuflich Tätige und alle anderen Selbständigen zahlen ihre Kassenbestände an alten Banknoten, die aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stammen, am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches ein.

Die eingezahlten Beträge werden den Einzahlern auf neu einzurichtende und auf ihren Namen lautende Konten bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben.

(2) Soweit die Konteninhaber zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor dem 19. Oktober 1957 Bargeld benötigen, erhalten sie ab 14. Oktober 1957 gegen Vorlage entsprechender Unterlagen die erforderlichen Beträge zur freien Verfügung.

Die restlichen Beträge werden dem Kontoinhaber zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 18

Einzahlung der Kassenbestände von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen und Vereinigungen

(1) Alle Parteien und demokratischen Massenorganisationen stellen am 13. Oktober 1957 den Kassenbestand an alten Banknoten und an Münzen fest und fertigen hierüber ein Protokoll an, das vom Leiter der Organisation und vom Kassierer zu unterschreiben ist. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zur Gutschrift auf das laufende Konto eingezahlt werden.

(2) Bestände an alten Banknoten in den kleinen Kassen der örtlichen Gruppen und Beitragskassierer

können am 13. Oktober 1957 bei den Umtauschkassen für die Wirtschaft zugunsten der laufenden Konten ihrer Kreisorganisationen eingezahlt werden.

(3) Vereine und Vereinigungen aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 oder der §§ 12, 13 oder 15 fallen, stellen am 13. Oktober 1957 ihre Bestände an alten Banknoten und Münzen fest und fertigen hierüber ein Protokoll an, das vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Kassierer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll muß die Übereinstimmung des Kassenbestandes mit dem Buchbestand festgestellt werden. Die alten Banknoten können am 13. Oktober 1957 in der Zeit von 12.00 bis 20.00 Uhr bei einer Umtauschkasse für die Wirtschaft zum Zwecke des Umtausches eingezahlt werden.

Gegen Vorlage der von der kontoführenden Bank ausgestellten Kassenlimitbestätigung werden die eingezahlten Beträge bis zur Höhe des Kassenlimits dem laufenden Konto bei der kontoführenden Bank gutgeschrieben.

Eingezahlte Beträge, die das festgelegte Kassenlimit übersteigen, werden einem neu einzurichtenden und auf den Namen des Vereins bzw. der Vereinigung lautenden Konto bei der Deutschen Notenbank gutgeschrieben. Gutgeschriebene Beträge werden zur freien Verfügung gestellt, wenn nicht der Verdacht besteht, daß sie spekulativer Herkunft sind. Die Überprüfung regelt sich nach den Bestimmungen des § 9.

§ 19

Pflicht zum Kassenabschluß

(1) Alle Kassenbücher und Kassenkonten in der Wirtschaft, in Verwaltungen, Einrichtungen und Institutionen sowie bei sonstigen Stellen sind per 13. Oktober 1957 in der Weise abzuschließen, daß der Bestand an alten Banknoten als Abführung an die Deutsche Notenbank gebucht wird und die gültig bleibenden Banknoten und die Münzen als Bestand ausgewiesen werden. Im Wege des Umtausches oder durch Abhebung vom Konto erworbene neue Banknoten sind als Kassenzugang zu buchen.

(2) Der Abschluß der Kasse ist unverzüglich vorzunehmen und wird durch staatliche Beauftragte überprüft. Diesen sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Versorgung der Geldinstitute mit neuen Banknoten

Um den Bedarf der Bevölkerung und der Wirtschaft ab 14. Oktober 1957 an neuen Banknoten zu sichern, sind die Leiter der Kreisfilialen der Deutschen Notenbank verpflichtet, die Geldinstitute (Sparkassen, Deutsche Bauernbank, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Banken für Handwerk und Gewerbe, sonstige genossenschaftliche und private Banken) am 13. Oktober 1957 mit neuen Banknoten in Höhe der festgelegten Kassenlimite zu versorgen. Die Leiter dieser Geldinstitute sind verpflichtet, den Bestand an alten Banknoten banküblich verpackt am 13. Oktober 1957 bis 22.00 Uhr an die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank abzuliefern.

Sofern die abgelieferten Bestände an alten Banknoten das festgelegte Kassenlimit überschreiten, sind die überschießenden Beträge einem neu einzurichtenden, auf den Namen des Geldinstituts lautenden Konto bei der Deutschen Notenbank gutzuschreiben.